ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1976

über die Zahlung eines Abschlags durch den EAGFL, Abteilung Ausrichtung, für die im Jahr 1975 zur Modernisierung landwirtschaftlicher Betriebe an Beihilfen und Prämien getätigten Ausgaben an das Königreich der Niederlande

(Nur der niederländische Text ist verbindlich)

(77/53/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 72/159/EWG des Rates vom 17. April 1972 über die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe (1), zuletzt geändert durch die Richtlinie 76/837/EWG (2), insbesondere auf Artikel 21 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die vom Königreich der Niederlande zur Durchführung der Richtlinie 72/159/EWG erlassenen Vorschriften sind Gegenstand einer von der Kommission gemäß Artikel 18 der vorgenannten Richtlinie getroffenen zustimmenden Entscheidung gewesen.

Die Entscheidung 74/581/EWG der Kommission vom 16. Oktober 1974 über die Rückvergütung für Beihilfen, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen der Richtlinien 72/159/EWG, 72/160/EWG und 72/161/EWG gewährt werden, und Abschlagszahlungen, die bewilligt werden können (3), sieht in Artikel 4 Absatz 1 vor, daß die Kommission auf der Grundlage der in den Rückvergütungsanträgen enthaltenen Angaben einen Abschlag in Höhe von 75 % des beantragten Betrags gewährt.

Das Königreich der Niederlande hat den Rückvergütungsantrag für die im Jahr 1975 zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe gewährten Beihilfen vollständig und ordnungsgemäß vorgelegt.

Der Gesamtbetrag der Ausgaben des Jahres 1975 beläuft sich auf 20 945 804,40 hfl (5 786 133,81 RE) und verteilt sich wie folgt:

gemäß Artikel 8	(Richtlinie 72/159/EWG)	17 412 491,92 hfl
gemäß Artikel 10		30 224,— hfl
gemäß Artikel 11		—
gemäß Artikel 12		139 336,— hfl
gemäß Artikel 13		3 363 752,48 hfl

Die beantragte Rückvergütung beträgt 4 624 083,11 hfl (1 277 371,02 RE). Die Abschlagszahlung für den genannten Zeitraum greift der endgültigen Entscheidung über die Beteiligung des Fonds für diesen Zeitraum nicht vor. Demnach hat der Europäische Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, einen Abschlag in Höhe von 75 % von 4 624 083,11 hfl (1 277 371,02 RE), das sind 3 468 062,33 hfl (958 028,27 RE), zu leisten.

Der Fondsausschuß ist zu den finanziellen Aspekten, insbesondere zur Höhe der verfügbaren Mittel, gehört worden —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Abschlagszahlung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Ausrichtung, für die vom Königreich der Niederlande im Jahr 1975 getätigten Ausgaben für Beihilfen und Prämien zur Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe wird auf einen Betrag von 3 468 062,33 hfl (958 028,27 RE) festgesetzt.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1976

Für die Kommission

P. J. LARDINOIS

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 96 vom 23. 4. 1972, S. 1.
(2) ABl. Nr. L 302 vom 4. 11. 1976, S. 19.
(3) ABl. Nr. L 320 vom 29. 11. 1974, S. 1.